

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 221.

Donnerstag den 9. August.

1849.

Zur Berichtigung.

Gegen den Aufsatz: „Der Aufstand in Dresden“
in Nr. 215 d. Bl.

(Schluß.)

Was nun

3) das Wahlgesetz betrifft, so ist es damit in Frankfurt folgendergestalt hergegangen.

Die Ansichten darüber: ob allgemeines Stimmrecht, ob beschränktes und wie beschränkt, das Zweckmäßigere sei, waren in der Versammlung, waren auch unter Denen, welche die sog. Kaiserpartei ausmachten, sehr getheilt. Kein Wunder! Ist doch allerwärts mit den Wahlgesetzen so vielfach experimentirt worden, und noch immer hat man keine sichere Erfahrung über die Vorzüglichkeit oder Schädlichkeit des einen oder des anderen. In Frankreich geht aus allgemeinsten Wahlen eine mehr als conservative Kammer hervor; die Frankfurter Versammlung selbst, nach dem gleichen Principe gewählt, erwies sich ihrer Mehrheit nach gut conservativ und monarchisch; in Sachsen war dasselbe Experiment freilich nicht zum Besten ausgefallen, aber eben dort sah man die Wahlen zur ersten Kammer, die doch einigen Beschränkungen unterlagen, beinahe noch weniger befriedigende Resultate geben, als die völlig freien zur zweiten Kammer.

Gleichwohl würde einer oder der andere der Vorschläge, die eine mäßige Beschränkung des allgemeinen Wahlrechts wollten, die Mehrheit erlangt haben (dem meinen fehlten nur einige 20 Stimmen zur Majorität), wenn nicht eine Anzahl Solcher, die sonst in politischen Prinzipfragen mit der conservativen Seite des Hauses zu stimmen pflegten (namentlich Oesterreicher), diesmal sich zur Linken gehalten hätten. So ging das allgemeine Stimmrecht in erster Lesung durch. Als Welcker den Antrag stellte, die ganze Verfassung, mit dem erblichen Kaiser und dem absoluten Veto (auch bei der Gesetzgebung) in Bausch und Bogen zu votiren, da war es für einen Theil der Erbkaiserpartei selbst, welcher eigentlich mehr demokratischen Grundsätzen huldigte und sich nur aus Patriotismus überwunden hatte, für ein erbliches Bundesoberhaupt zu stimmen, kein leichter Entschluß, diesen ganzen, in sich festgefügt organisierten monarchisch-conservativen Institutionen — neben dem Kaiser einen fürstlichen Reichsrath, ein Staatenhaus, halb aus Bevollmächtigten der Regierungen bestehend, dazu das absolute Veto — so ohne Weiteres anzunehmen, ohne ihm wenigstens ein Gegengewicht nach der Seite der Bewegung und der Freiheit hin beizugeben. Sie stellten uns vor, wie nöthig es sei, beide Richtungen des deutschen Volksgesistes, die im Norden vorherrschende monarchisch-conservative und die im Süden und Westen überwiegende demokratische, in der Verfassung mit einander zu verschmelzen und zu versöhnen, damit diese überall, im Süden wie im Norden, mit gleicher Liebe vom Volke aufgenommen werde. Sie verlangten, daß, wenn man die Verfassung in Bausch und Bogen votire — einschließlich des erblichen Oberhauptes und des absoluten Veto, welche beide in erster Lesung verworfen worden waren — man wenigstens auch das Wahlgesetz, wie es aus der ersten Lesung hervorgegangen, gleichzeitig mit annehmen solle. Dieses Verlangen erschien nicht unbillig, denn in der That war die Zumuthung, die der öffentlichen Meinung in Süddeutschland durch Aufstellung eines erblichen Kaiserthums, und noch dazu eines preussischen, gemacht werden sollte, etwas stark und bedurfte wohl einer ausgleichenden Gegengabe. Daß aber auch ein völlig unbeschränktes Wahlrecht nicht als unverträglich mit dem Bestande der Monarchie zu betrachten sei, zeigten die Maßnahmen monarchi-

scher Regierungen, welche theils durch ihre Initiative in den Kammern, wie die sächsische, theils sogar im Wege der Detropirung, wie die preussische, Wahlgesetze auf der allerbreitesten demokratischen Grundlage ins Leben gerufen hatten. Dieser letzte Vorgang schien zugleich die Beruhigung zu gewähren, daß man in Berlin nicht um des allzufreien Wahlgesetzes willen die Verfassung zurückweisen werde, wenn sie nur im Uebrigen hinlängliche Bürgschaften einer gesicherten Staatsordnung biete. So nahm denn der Verfassungsausschuß selbst das Wahlgesetz als einen Theil des zu fassenden Gesamtbefchlusses mit auf, jedoch mit der Modification, daß die mündliche Stimmgebung bei den Wahlen, die gleichfalls in erster Lesung verworfen worden war, wieder hergestellt werden sollte.

Der Welckersche Antrag fiel bekanntlich durch und bei den nun folgenden Einzelabstimmungen über die Verfassung gingen mehrere wesentliche Punkte, namentlich das absolute Veto, sogar bei Verfassungsänderungen, verloren. Es mußte nun die Frage entstehen: ob auch die so gestaltete Verfassung solch ein demokratisches Gegengewicht, wie das allgemeine Stimmrecht, nöthig habe und übertragen könne. Gewiß hätte die conservative Partei jetzt gern wieder, wie schon bei der ersten Lesung, versucht, die nach ihrer Ansicht allzu unbeschränkte Freiheit der Wahlen einigermaßen zu mäßigen; allein eben so gewiß war, daß sie mit diesen Versuchen abermals unterliegen werde. Sie machte daher im Grunde nur gute Miene zum bösen Spiel, wenn sie, nachdem das erbliche Kaiserthum durchgegangen und damit die nach ihrer Ansicht allein Dauer verheißende monarchische Einheit für Deutschland errungen war, der Linken und dem großen demokratischen Theile der Nation auch einen Schritt entgegen kam und der unverkümmerten Annahme des Wahlgesetzes, wie es in erster Lesung beschlossen worden, sich nicht widersetzte.

Uebrigens ist es meine feste Ueberzeugung und die Ueberzeugung vieler, mehr als ich politisch erfahrener Männer, daß, wäre die Reichsverfassung ohne einen Widerstand von Seiten der größeren Regierungen baldigst ins Leben getreten und dadurch der längst ersehnte Zustand der Ruhe, des wiederkehrenden Vertrauens, des neubelebten Verkehrs hergestellt worden, daß dann die Wahlen zum nächsten Reichstage eben so überwiegend conservativ ausgefallen sein würden, wie im vorigen Jahre die zur verfassunggebenden Reichsversammlung, welche doch noch unter dem vollen Einbrücke einer kaum beendigten Revolution und nach einem nicht minder freisinnigen Wahlgesetze vor sich gingen. Man hat es anders gewollt. Ob aber durch die Abänderungen der Frankfurter Reichsverfassung und durch die Verkünstelungen des Wahlgesetzes eben so viel für das conservativ-monarchische Princip gewonnen worden ist, als dasselbe durch die eigenwillige Zurückweisung jener Verfassung und durch die daraus erzeugten unglücklichen Vorgänge eingebüßt hat, diese Frage möchte doch nicht ganz so leicht zu beantworten sein, wie es dem Verf. scheinen mag. Ich wünsche von Herzen, daß aus der entstandenen heillosen Verwirrung bald ein Rückweg zur Einheit Deutschlands und zur Begründung einer vernünftigen Freiheit gefunden werden möge, und um diesen Preis werde ich, werden alle patriotisch gesinnten Mitglieder der Frankfurter Versammlung es gern vergessen, wie schnöde diese Versammlung auch von Denen behandelt worden ist und täglich noch behandelt wird, welche wahrlich am Wenigsten dazu Fug und Recht haben.

Den 4. August 1849.

K. Biedermann.

Stadttheater.

Fanny Elfler.

Fanny Elfler ist, nach dem Rücktritt der Marie Tagliani, die erste Tänzerin der Welt. — Sie hat durch ganz Europa,